

Sofern die Untergrundverhältnisse es zulassen, ist bei nicht stark frequentierten Pkw-Parkflächen das breitflächige Versickern des verschmutzten Regenwassers unter Ausnutzung des Reinigungsvermögens einer möglichst ungestörten obersten Bodenschicht anzustreben.

Pkw-Parkplätze mit häufigem Fahrzeugwechsel gelten dagegen als stark verunreinigt. Solche Parkflächen sind zu versiegeln. Kfz-Stellplätze mit offenen Belägen können ohne Einschränkung nur bei wenig verschmutztem Straßenwasser, z. B. nicht ständig frequentierte Parkplätze in Wohngebieten angeordnet werden.

Die technischen Regeln für das erlaubnispflichtige, schadlose Versickern oder oberflächige Ableiten des Regenwassers sind zu beachten (siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Niederschlagswasser“).

Auch für dezentrale Versickerungsanlagen auf Privatgrund besteht eine Genehmigungspflicht im Sinne des Wasserrechts.

2. Regenwasser als Brauchwasser :

Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser gemäß Trinkwasserverordnung § 17 Abs. 1 und nach DIN 1988 T. 4 Abs. 3.2.1 darf keine direkte Verbindung zur zentralen Versorgungsanlage der Stadt Höchstadt bestehen.

Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Um eine Verwechslung von Regenwasser mit Trinkwasser auszuschließen, ist die Kennzeichnung der Entnahmestelle mit "Kein Trinkwasser" notwendig.

Die Anlagen sind mit entsprechenden Sicherungen vor versehentlichem Benutzen, insbesondere durch Kinder, auszustatten.

Der Betreiber einer Regenwasseranlage ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage alleine verantwortlich.

Brauchwasseranlagen sind bei der Stadt Höchstadt anzumelden.

3. Bodenfunde, Bodendenkmale :

Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Mauerreste, dunkle Erdverfärbungen u. Ä.) müssen unverzüglich dem Bayer. LfD, hier der Außenstelle Nürnberg, gemeldet werden, die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen (s. Art.8 Abs. 1 und 2 DSchG)